

## 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hofsingelding“

Die Gemeinde Wörth erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 GO, Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung folgende Änderungssatzung:

1. Die Textfestsetzung 0.5.1 erhält folgende Fassung: „Garagen sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässig sind Satteldach und Pultdach. Kellergaragen sind unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen sind Flachdächer mit Begrünung und begrünte geneigte Dächer zulässig.“
2. Die Textfestsetzung 0.5.3 erhält folgende Fassung: „Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden, ausgenommen Garagen, ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die Bestimmungen der BayBO sind einzuhalten.“
3. Im übrigen gelten die Festsetzungen unverändert fort.

### Verfahrensvermerke:

1. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hofsingelding“ wurde vom Gemeinderat am 25.5.98 beschlossen.

Hörlkofen, 20.8.98  
Gemeinde Wörth

Borgo  
1. Bürgermeister



2. Den Eigentümern, der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 4.6.98 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 6.7.98 gegeben worden.

3. Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden mit Beschluß vom 3.8.98 nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB behandelt.

Hörlkofen, 20.8.98  
Gemeinde Wörth

Borgo  
1. Bürgermeister



4. Der Gemeinderat Wörth hat mit Beschluß vom 3.8.98 die vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Hörlkofen, 20.08.98  
Gemeinde Wörth

Borgo  
1. Bürgermeister



5. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung wurde am ~~26.8.98~~ <sup>1.9.98</sup> ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen bekanntgemacht. Die Änderungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hörlkofen 1.9.98  
Gemeinde Wörth

Borgo  
1. Bürgermeister



## Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hofsingelding“

Die Festsetzung 0.5.1 und 0.5.3 des Bebauungsplanes „Hofsingelding“ bezüglich der Errichtung von Nebenanlagen entspricht nicht mehr den allgemeinen Bestrebungen zur Liberalisierung des Baurechts und ist städtebaulich entbehrlich.

Nachdem der größte Teil des Baugebietes bereits bebaut ist, besteht von seiten der Grundstückseigentümer zunehmend der Wunsch zur Errichtung von Geräteschuppen.

Die vorstehend genannten Festsetzungen bezüglich der Nebenanlagen stehen der genehmigungsfreien Errichtung solcher, grundsätzlich genehmigungsfreier Anlagen entgegen, so daß es in jedem Einzelfall einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedarf. Durch die Aufhebung der Festsetzungen richtet sich die Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfreiheit von Nebenanlagen künftig nach Art. 62 ff i.V.m. Art. 6, 7 BayBO.

Hörlkofen, 03.08.1998

Gemeinde Wörth



Borgg

1. Bürgermeister